

Statuten Verein Jugendparlament Kanton St. Gallen

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Jugendparlament Kanton St. Gallen" (Jupasg), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

²Das Jugendparlament ist ein politischer, neutraler Verein.

Art. 2: Zweck

¹Der Verein bezweckt, die Teilnahme von Jugendlichen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden am politischen Prozess zu verbessern und die politische Bildung zu fördern.

²Dazu bedient er sich folgender Mittel:

1. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitbestimmung der Jugendlichen auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene, sowie in der Schule und am Arbeitsplatz.
2. Zusammenarbeit mit den Jungparteien.
3. Er unterstützt und organisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte, die im Interesse der Jugend liegen.
4. Er fördert den Austausch zwischen Jung und Alt.
5. Er ist Ansprechperson für Vereine, Gemeinden, den Staat sowie andere Gruppierungen im Bezug auf Jugendthemen.

³Die Aktivitäten des Jugendparlaments sollen stets dem Grundsatz eines parteipolitisch neutralen Standpunktes folgen.

II. Mitglieder

Art. 3: Mitglieder

¹Jede natürliche Person mit Wohnsitz oder Arbeitsort in den Kantonen St. Gallen, Appenzell Inner- oder Ausserrhoden kann Mitglied werden.

²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Ende des Vereinsjahres in dem das Mitglied das 26. Altersjahr erreicht hat.

³Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt

Art 4: Ehrenmitglieder

¹Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

²Vorstandsmitglieder werden mit ihrem Rücktritt automatisch zu Ehrenmitgliedern des Jupasg ernannt. Sie können dies aber ablehnen. Bis zum 26. Altersjahr behalten sie ihr Stimmrecht an der Hauptversammlung.

³Der Vorstand kann Personen, die sich um das Jugendparlament verdient gemacht haben, ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5: Eintritt und Austritt

¹Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung über einen vom Vorstand akzeptierten Weg, insbesondere einschreiben in eine Liste, Anmeldung auf der Homepage oder mündlichen Antrag.

²Der Vorstand kann unter Angabe von plausiblen Gründen einen Eintritt ablehnen.

³Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Vorstand ist von diesem Schritt in Kenntnis zu setzen.

⁴Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder richten ihr Rücktrittsgesuch spätestens 31 Tage vor der Hauptversammlung an den Präsidenten und den Sekretär. Rücktritte werden mit dem Abschluss der Hauptversammlung rechtskräftig.

Art. 6: Ausschluss:

¹Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ausschliessen.

²Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine schriftliche oder mündliche Begründung zu verlangen.

³Der Entscheid kann an der Hauptversammlung angefochten werden.

⁴Der Vorstand ist angehalten Mitglieder mit längerer Inaktivität nach schriftlicher Rückfrage auszuschliessen.

III. Organisation

Art. 7: Organe

¹Der Verein hat folgende Organe:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Jugendsession
5. Kommission

Art. 8: Hauptversammlung

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

²Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung des Vorjahres, der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Revisionsberichtes.
2. Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle, des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudget für das folgende Jahr.
4. Sie behandelt Ausschlussreurse.
5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

³Die Hauptversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs einberufen.

⁴Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich innert einer Frist von 21 Tagen mit beigelegter Traktandenliste zu erfolgen.

⁵Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁶Die Hauptversammlung kann auch nicht traktandierte Geschäfte behandeln, sofern sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Traktandenänderung zustimmt. Vorbehalten bleiben Art. 18 und Art. 19.

IV. Vorstand

Art. 9: Zusammensetzung

¹Der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen des Vorstandes einen Präsidenten/eine Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Die Zusammensetzung muss eine politisch neutrale Tätigkeit zulassen.

Art. 10: Aufgaben und Kompetenzen

¹Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

²Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Durch die Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern wird der Verein verpflichtet. Für tägliche Geschäfte kann der Finanzverwalter oder der Generalsekretär den Verein durch Einzelunterschrift verpflichten.

³Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Generalsekretär, welchem die Geschäftsstelle obliegt. Die Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Reglement festgesetzt.

⁴Der Vorstand kann, wenn die zeitlichen Umstände dies erfordern, namentlich wenn in ausreichender Zeit keine Jugendsession stattfindet, selbständig Stellung zu einem für die Jugend relevanten politischen Thema nehmen. Er verhält sich dabei so weit als möglich politisch neutral und gibt keine Stellungnahmen zu Wahlen.

⁵Der Vorstand kann aufgrund von Entschlüssen und Forderungen der Jugendsession Stellung zu Anfragen der Regierung, des Parlaments oder der Verwaltung nehmen, welche jugendrelevant sind.

⁶Der Vorstand organisiert zweimal pro Jahr die Jugendsession.

⁷Der Vorstand pflegt den Austausch mit den Jungparteien und informiert diese über die Aktivitäten des Jupasg.

⁸Der Vorstand kann junge Politiker nach eigenem Ermessen unterstützen. Dabei hat er auf die grundlegende Neutralität des Vereins zu achten.

Art. 11: Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand trifft sich mindestens einmal alle zwei Monate zu einer Vorstandssitzung.

²Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten einberufen. Sie kann auch von 2/3 der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

³Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidenten.

V. Revisionsstelle

Art. 12: Die Revisoren

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Hauptversammlung wählt dazu jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

VI. Jugendsession

Art. 13: Die Jugendsession

¹Organ der politischen Meinungsbildung des Vereins Jupasg ist die Jugendsession.

²Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Organisation und Durchführung der Jugendsession regelt.

³Die Jugendsession soll Projekte initiieren und dem Verein Jupasg aktuelle Probleme von Jugendlichen aufzeigen.

⁴Die Jugendsession kann zu aktuellen politischen Themen Stellung nehmen, sofern dies eine einfache Mehrheit der Teilnehmer verlangt.

⁵Der Vorstand kann der Jugendsession einen Antrag zur politischen Stellungnahme vorlegen.

VII. Kommission

Art. 14: Die Kommission

¹Der Vorstand kann die Bearbeitung von Projekten der Jugendsession an die Kommission delegieren, welche dem Vorstand untersteht.

²Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die Arbeit der Kommission regelt.

³Stimmt der Vorstand über ein Projekt einer Arbeitsgruppe ab, so muss der Projektleiter oder ein Stellvertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen. Ihm steht bzgl. seines Projekts ein Mitsprache- und Stimmrecht zu.

⁴Die Leitung der Kommission obliegt einem Mitglied des Vorstands.

⁵Die Kommission wird an der Hauptversammlung in ihrer Gesamtheit bestätigt.

VIII. Finanzen/Haftung/Vereinsjahr

Art. 15: Finanzen

¹Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge, Erlöse aus Leistungen, Aktionen und Veranstaltungen des Vereins oder beauftragter Stellen sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen.

²Der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

³Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

Für die vom Jupasg eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen i.S.v. Art. 75a ZGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Jupasg beginnt am 25. Januar und endet per 24. Januar des folgenden Jahres.

IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 18: Statutenänderung

¹Eine Änderung der Statuten kann durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung bewirkt werden.

²Die geänderte Fassung muss gehörig traktandiert worden sein und den Mitgliedern mit den Traktanden zugestellt worden sein.

Art. 19: Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen.

²Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung abzuhalten. Dabei kann der Verein mit einer 2/3-Mehrheit endgültig aufgelöst werden.

³Ein allfällig verbleibendes Vermögen kommt einem Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlaments zugute.

X. Schlussbestimmungen

Art. 20: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. September 2004 und treten sofort nach deren Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

An der Hauptversammlung vom 29. März 2008 genehmigt



Ruedi Lieberherr
Präsident Jugendparlament St.Gallen



Benjamin Märkli
Generalsekretär